

STADT GEISENFELD

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Geisenfeld

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Größe der Grabstätten
- § 12 Belegung der Grabstätten
- § 13 Besonderheiten bei Urnenrasengräbern, Urnenstelengräbern und Urnengrabkammern (Urnenwand)
- § 14 Urnensammelgrab
- § 15 Grabnutzungsrecht, Nutzungszeit
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Urnenbeisetzungen
- § 18 Pflege und Gestaltung der Gräber
- § 19 Größe von Grabmalen
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichentransport
- § 23 Leichenversorgung, Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 24 Bestattung
- § 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 26 Ruhefrist
- § 27 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Zuwiderhandlungen
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Geisenfeld errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Geisenfeld sowie das zugehörige Leichenhaus
- b) den Friedhof in Ilmendorf sowie das zugehörige Leichenhaus

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Geisenfeld ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und deren Familienangehörige,
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann welche Belegung stattgefunden hat, wer Grabnutzungsberechtigter ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Diese Rechte können durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sein. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 **Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
 - d) die angelegten Wege zu verlassen und Rasen- und Blumenbeete oder Grabhügel zu betreten,
 - e) Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen, anzubieten oder diesbezüglich zu bewerben,
 - f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) zu betteln,
 - h) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - i) jede Verunreinigung des Friedhofs, des Vorgeländes oder der Wege,
 - j) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Brunnen,
 - k) das Abreißen von Zweigen oder sonstige Beschädigung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Friedhofs, im Vorgelände oder entlang der Einzäunung,
 - l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport der Arbeitsmittel erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen und während einer Beerdigung sind Arbeiten nicht gestattet.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Familiengräber, die sich unterteilen in
 - Großgräber mit Rasenvorplatz
 - Familiengräber mit Rasenvorplatz
 - Familiengräber ohne Rasenvorplatz
 - b) Einzelgräber
 - c) Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
 - d) Urnengräber
 - e) Urnengräber mit Einfassung
 - f) Urnenrasengräber
 - g) Urnengrabkammern
 - h) Urnenstelengräber
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Sektionen aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

	Länge	Breite	Grababstand	Tiefe
Großgrab	2,50 m	4,00 m	0,40 m	0,80 – 2,10 m
Familiengrab	2,50 m	1,60 m	0,40 m	0,80 – 2,10 m
Einzelgrab	2,10 m	1,00 m	0,40 m	0,80 – 2,10 m
Kindergrab	1,20 m	0,60 m	0,40 m	0,80 – 1,80 m
Urnengrab	0,80 m	0,80 m	0,20 m	0,50 – 1,20 m
Urnengrab mit Einfassung	0,95 m	0,80 m	0,17 m	0,50 – 1,20 m
Urnenrasengrab	0,50 m	0,60 m	0,30 m	0,50 – 1,20 m
Urnenstelengrab	0,80 m	0,80 m	0,40 m	0,50 – 1,20 m

§ 12 Belegung der Grabstätten

Bei gleichzeitig laufender Ruhefrist, kann in den verschiedenen Grabstätten nachfolgend angegebene Belegung stattfinden:

	Särge	Urnen
Großgrab	Individuell nach Grab	Individuell nach Grab
Familiengrab	4	9
Einzelgrab	2	6
Kindergrab	2	2
Urnengrab	-	4
Urnengrab mit Einfassung	-	4
Urnenrasengrab	-	2
Urnengrabkammer	-	2
Urnenstelengrab	-	2

§ 13 Besonderheiten bei Urnenrasengräbern, Urnenstelengräbern und Urnengrabkammern (Urnenswand)

- (1) Bei Urnenrasen- und Urnenstelengräbern dürfen weder Erdhügel angebracht werden, noch sonstige Anhäufungen erfolgen. Die Grabstelle ist bodeneben herzustellen. Die Urnenrasengräber sind dazu mit einer zu den übrigen Urnenrasengräbern passenden Steinplatte zu verschließen.
- (2) Bei den Urnengrabkammern werden die Verschlussplatten von der Stadt bereitgestellt und nach einem einheitlichen Muster beschriftet. Sie sind daher kein Eigentum der Grabnutzungsberechtigten. Es ist weder erlaubt vorhandene Platten nach individuellem Muster beschriften zu lassen, noch eigene Platten anzubringen.
- (3) Bei den genannten Grabarten ist eine Bepflanzung, sowie das Anbringen oder Ablegen von Gegenständen an den Grabstellen unzulässig. Widerrechtlich abgelegte oder angebrachte Gegenstände (Kerzen, Blumen, usw.) werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 14

Urnsammelgrab

- (1) An dem von der Stadt bereitgestellten Urnsammelgrab (Familiengrab) kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden. Für Bestattungen in einem Urnsammelgrab sind § 3 Abs. 1 Buchst. a) und § 3 Abs. 2 nicht zu beachten.
- (2) Das Urnsammelgrab wird von der Stadt angelegt und gepflegt. Eine Beschriftung kann auf Kosten der Bestattungspflichtigen für die Dauer der Ruhefrist angebracht werden, nach einem einheitlichen Muster.
- (3) In dem bereitgestellten Urnsammelgrab sind ebenfalls anonyme Bestattungen möglich. Eine Beschriftung wird in diesem Fall nicht angebracht.
- (4) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Grabnutzungsrecht, Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit bei allen Grabarten nach § 10 Abs. 1 wird bei Ersterwerb des Grabnutzungsrechts auf zehn Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist nur an eine einzelne natürliche und volljährige Person nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Urkunde ausgestellt (Graburkunde).
- (3) Das Recht auf ein Grab erlischt nach Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung wieder über die Grabstätte verfügen. Die bisherigen Nutzungsberechtigten oder deren Nachkommen werden hierüber rechtzeitig schriftlich verständigt.
- (4) Nutzungsrechte können nur bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tage der Ausstellung der Graburkunde.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird entgegen Abs. 3 gegen erneute Zahlung der anteiligen Grabgebühr um jeweils maximal zehn Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung rechtzeitig beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Urkunde ausgestellt (Graburkunde).

§ 16

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Abkömmling oder sonstiger Verwandter beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht es der Reihe nach auf Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder, Geschwister oder diejenigen über, zu deren Gunsten eine rechtsgültige letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten vorliegt. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und Sache eindeutig zum Ausdruck bringt. Ist eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden, so geht das Nutzungsrecht in erster Linie auf den Nachkommen über, der in Geisenfeld seinen Wohnsitz hat und bei dem der vorherige Nutzungsberechtigte gewohnt hat. In allen anderen Fällen steht dem ältesten Nachkommen der Anspruch auf das Nutzungsrecht zu. Der Übergang eines Nutzungsrechts auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Zur Rechtsnachfolge ist eine Umschreibung erforderlich. Der Antrag hierzu ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

§ 17 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können in allen Gräbern entsprechend § 12 in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden. In der Urnengrabkammer (Urnenwand) wird die Urne in der entsprechenden Nische hinter einer Verschlussplatte beigesetzt.
- (2) Bei Urnenbeisetzungen muss eine Aschekapsel verwendet werden, die biologisch abbaubar ist und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Dies gilt bei Erdbestattungen auch für die Überurne.

§ 18 Pflege und Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung, bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe, Form und Art der Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

- (5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wenn die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt wird, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (§ 28).
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (7) Das Aufstellen von Bänken, Stühlen und unwürdigen Gefäßen (z.B. Flaschen und Blechdosen) zur Aufnahme von Blumen, sowie das Bestreuen von Grabstätten mit Kies sind nicht gestattet.
- (8) Auf Grabhügeln oder an den Grabmalen dürfen nur Kränze aus natürlichen Blumen oder Blattwerk angebracht werden. Kränze und Sträuße aus Blech, Kunststoff, Papier, Glasguss u.a. sind verboten.
- (9) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Grabnutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, wird dem Grabnutzungsberechtigten zur Instandsetzung eine Frist gesetzt. Wird die benötigte Maßnahme nicht in genanntem Zeitraum umgesetzt, so findet § 28 dieser Satzung Anwendung. Die Kosten sind vom Grabnutzungsberechtigten im Anschluss zu tragen.

§ 19 Größe von Grabmalen

- (1) Die stehenden Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:

		Höhe	Breite
a)	Familiengrab	bis 150 cm	100 – 160 cm
b)	Einzelgrab	bis 120 cm	bis 70 cm
c)	Kindergrab	bis 80 cm	bis 50 cm
d)	Urnengrab	bis 60 cm	bis 40 cm
e)	Urnengrab mit Einfassung	bis 80 cm	bis 50 cm
f)	Urnenstelengrab	bis 120 cm	bis 60 cm

- (2) Für Grabplatten gelten folgende Vorgaben:

- a) Für Gräber nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) werden nur mindestens 5 cm starke Grabplatten im Ausmaß des Grabes mit einer Neigung von maximal 10% zugelassen. Die Breite der Grabplatten soll sich nach der Breite des stehenden Grabmals richten.
- b) Die Grabplatten bei Urnengräbern nach Abs. 1 Buchst. d) dürfen das Maß 40x30 cm bzw. 50x40 cm nicht unter- bzw. überschreiten und müssen ebenerdig von einem Steinmetz angebracht werden.

- c) Für Grabplatten bei Urnengräbern mit Einfassung nach Abs. 1 Buchst. e) werden nur Grabplatten im Ausmaß des Grabes mit einer Neigung von maximal 10% zugelassen. Die Breite der Grabplatten soll sich nach der Breite des stehenden Grabmals richten.
 - d) Die Grabplatten bei Urnenrasengräbern dürfen das Maß 40x30 cm nicht unter- bzw. überschreiten und müssen ebenerdig von einem Steinmetz angebracht werden.
- (3) Die Breite der Grabmale für Familiengräber kann auf Antrag höchstens mit einer Breite von 180 cm genehmigt werden. Dies gilt jedoch nur in den Sektionen I bis VI, soweit keine zwingenden Gründe dagegenstehen.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten und Maße ersichtlich sein. Auf dem Grabplan ist vom Steinmetz der Auftraggeber, sowie Sektion und Nummer des Grabplatzes anzugeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften entspricht.
- (2) Die Grabmale sollen sich in das Gesamtbild der jeweiligen Sektion einordnen. Geeignete Werkstoffe werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamentierung selbst ist in Stahlbeton mit Bewehrung herzustellen und hat sich über die gesamte Grabbreite zu erstrecken. Die Fundamentoberkante soll mindestens 10 cm unter der Geländeoberfläche liegen.
- (4) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (§ 28). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

- (6) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, geht das Grabmal in das Eigentum der Stadt über und wird auf Kosten des vorherigen Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten entfernt.
- (8) Einfassungen aus Stein sind gestattet, wenn sie nicht höher als 15 cm über dem Boden sind. Unterschiedliche Maße in den einzelnen Grabfeldern sind nicht zulässig. Einfriedungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (9) Der Grabhügel bei den einzelnen Gräbern darf nicht höher als 20 cm sein.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung, sowie der Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung am Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg, es sei denn die Angehörigen bestimmen, dass der Sarg geöffnet bleiben soll.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) der/die Verstorbene unmittelbar vor dem Tode an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes erkrankt war,
 - b) das Gesundheitsamt dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat.
- (4) Die unmittelbare Aufsicht, Pflege und Reinhaltung obliegt dem jeweils unter Vertrag stehenden Bestattungsinstitut.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein eigenes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23

Leichenversorgung, Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die Versorgung der Leichen und die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden auf ein Bestattungsinstitut übertragen. Die einzelnen Leistungen (Leichenversorgung, Beerdigung, usw.) bleiben einer vertraglichen Regelung zwischen diesem Institut und der Stadt vorbehalten.

§ 24

Bestattung

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, Beisetzungen von Ascheurnen unter der Erde, sowie von Ascheurnen in den Urnengrabkammern (Urnenwand).
- (2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden. Das Öffnen und Schließen der Gräber geschieht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf eine Bestattung, wenn die Grabstätte vollständig belegt ist.

§ 25

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen, den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 26

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt zehn Jahre. Bei Kindergräbern beträgt sie sieben Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 27

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Die Exhumierung und Umbettung bedarf einer Antragstellung des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Urnen nach Ablauf der Nutzungsfrist aus den Urnengrabkammern zu entfernen und die Asche an einer anderen Stelle des Friedhofs kostenpflichtig zu bestatten.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten der Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzuordnen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 29

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) eine erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach § 18 nicht satzungsgemäß vornimmt,

- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 31
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Geisenfeld, 22.10.2024

Gez.

Paul Weber
1. Bürgermeister

ANLAGE 1

zur

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Geisenfeld

Das Grabmal

Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen. Es muss sich in das Gesamtbild einfügen. Für jedes Grabmal soll möglichst nur ein Werkstoff sichtbar verwendet werden. Betonfundamente müssen unter der Erdoberfläche bleiben.

Die Höhe des Grabmals ergibt sich aus der jeweiligen Vorschrift der Satzung (§ 19).

Nach dem Werkstoff werden unterschieden und zugelassen:

1. Steinmale
2. Holzmale als Kreuz
3. Metallkreuze

I. Steinmale

Als geeignetes Material wird empfohlen:

Sämtliche Natursteine, jedoch soll innerhalb eines Grabfeldes möglichst der gleiche Werkstoff verwendet werden.

Bei Einzelgräbern sind auch Kunststeine zulässig.

II. Holzmale

Als geeignete Holzarten werden Eiche, Lärche und Kiefer empfohlen. Nagelungen und Verschraubungen sind so zu versenken, dass keine Rostflecken entstehen. Zweckmäßig ist es, Hartholznägel und Holzverbindungen zu verwenden. Vorzugsweise soll das Holzkreuz auf einem Betonsockel befestigt werden.

Aufgesetzte Verzierungen sind zu vermeiden. Symbole und Schrift werden im Kerbschnitt angebracht. Die Arbeiten eines Holzbildhauers oder Holzschnitzers bedürfen eines besonders sorgfältigen Entwurfs und einer sauberen Ausarbeitung.